

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 31 (1984)
Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Aufruf zur Zivilschutzdienst-Verweigerung

Freispruch für Berner Stadtrat Peter Eichenberger

sh. Der Berner Poch-Stadtrat und Zivilschutzverweigerer Peter Eichenberger war angeklagt, anlässlich einer Sendung von «Radio ExtraBE» öffentlich zur Verweigerung des Zivilschutzdienstes aufgerufen zu haben. Am 27. Juni ist er von Einzelrichter Gottfried Aebi freigesprochen worden. Die Gerichtskosten von 230 Franken muss Eichenberger übernehmen, weil er sich – nach Ansicht des Gerichtspräsidenten – mit seinen kritischen Äusserungen nahe an der Grenze des Illegalen befunden habe.

Am 19. November 1983 gastierte Eichenberger als Kolumnist beim Berner Lokalsender «Radio ExtraBE». Seinem Kommentar lag der Zeitungsartikel «Wenn eine Atombombe auf die Stadt Bern fällt» zugrunde, über den die Zeitschrift «Zivilschutz» (1-2/84) auch berichtet hatte. In seinen Äusserungen kritisierte der Lokalpolitiker den Zivilschutz und stellte diesen als Illusion dar, gegen die man sich wehren könne. Es gebe Leute, die den Dienst im Zivilschutz verweigerten, und eine Gruppe von Briefschreibern, die ihren Gemeinden mitteilten, dass sie auf einen Schutzplatz verzichteten;

so habe er seine Aussage formuliert, teilt der Angeschuldigte dem Gericht mit.

Die Klägerin, eine ZS-Instruktorin, hörte jedoch in der fraglichen Sendung eine Aufforderung zur Verweigerung des Zivilschutzdienstes heraus. Aus diesem Grunde verzeigte sie den Kommentator.

Mittels Strafmandat verurteilte Gerichtspräsident Aebi den Berner Stadtrat wegen öffentlicher Aufforderung zur Verweigerung des Zivilschutzdienstes (Art. 84 des Zivilschutzgesetzes) zu einer Busse von 600 Franken. Gegen dieses Urteil erhob Eichenberger fristgerecht Einspruch. Weil die Bandaufnahme mit der Kolumne Eichenberger von «Radio ExtraBE» gelöscht worden war (Bandaufnahmen von Lokalradios müssen nur einen Monat gespeichert werden), kam es zu einer Hauptverhandlung mit Zeugeneinvernahmen.

Das Beweisverfahren gestaltete sich in der Folge schwierig. Der Angeschuldigte bestritt, die Zuhörer aufgefordert zu haben, den Zivilschutzdienst zu verweigern. Er habe sich zum Ziele gesetzt, die Leute mit seiner Kolumne lediglich zum selbständigen Nachden-

ken zu motivieren. Die Entscheidung, ob jemand Zivilschutzdienst leisten wolle oder nicht, müsse jeder selber treffen, denn er – Eichenberger – wisse, was eine Verweigerung mit sich bringe, habe er doch selber den Zivilschutzdienst verweigert. Einer der Zeugen bestätigte, Eichenbergers Aussagen hätten keine Aufforderung zur Verweigerung beinhaltet und sei in sachlicher Form vorgetragen worden. Der andere Zeuge gab zu Protokoll, dass die Sendung des Angeklagten polemisch gewirkt habe, die Schlussfolgerung der Kolumne sei ein deutlicher Aufruf zur Verweigerung des Zivilschutzdienstes gewesen.

Nach Ansicht von Gerichtspräsident Aebi reichte das Beweisverfahren aber nicht aus, um den Angeklagten strafrechtlich zu verurteilen. So wurde Stadtrat Eichenberger freigesprochen. Die Gerichtskosten von 230 Franken sowie die Kosten für seinen Anwalt muss Eichenberger jedoch selber übernehmen. Dies sei gerechtfertigt, meinte Aebi, weil der Hinweis Eichenbergers auf die Zivilschutzdienst-Verweigerer und Schutzplatz-Verweigerer implizit beinhaltet, das Gleiche zu tun.



Die HEBGO-Dichtungen eignen sich ausgezeichnet zum Abdichten von neuen und bestehenden Türen und Fenstern.

Die Kombination von Aluminiumprofilen und alterungsbeständigen Gummidichtungen hat sich seit Jahren bestens bewährt.

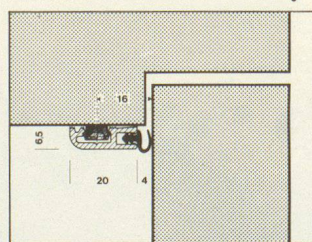
d'HEBGO-Dichtig
isch di richtig

BRINER HEBGO AG, Beschläge
Wilerweg 37, 4600 Olten
Tel. 062 26 37 37

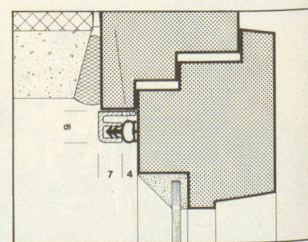
IM FACHHANDEL ERHAELTLICH



denk mit
sparmit!



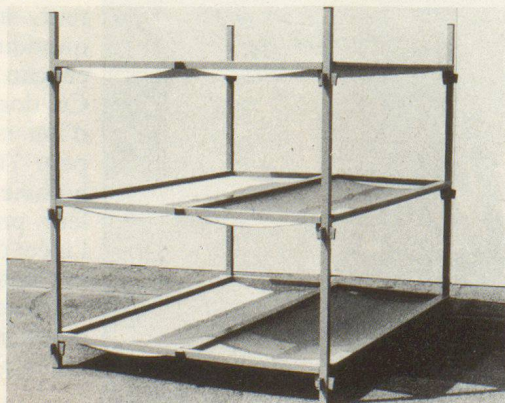
Türsanierung
HEBGO 126/631



Fenstersanierung
HEBGO 121/526

emag

Ihr Partner
für
Schutzraum-
Möblierungen



Wir planen und liefern vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassene **Zivilschutz-Möblierungen für Organisationsbauten und Schutzraum-Ausstattungen**. Ebenso **Lager-, Betriebs- und Büroeinrichtungen**.

Verlangen Sie unsere Unterlagen.

emag  norm erismann ag

8213 neunkirch SH

Telefon 053-614 81
Telex 76143